

## Verkaufsbedingungen

### §1 GELTUNGSBEREICH

Alle derzeitigen und künftigen Lieferungen und Leistungen der marbach elektronik GmbH [nachfolgend: »marbach«] erfolgen ausschließlich auf Grundlage dieser allgemeinen Lieferbedingungen.

Abweichende Bedingungen des Vertragspartners gelten nur im Fall ausdrücklicher schriftlicher Bestätigung durch marbach.

### §2 VERTRAGSSCHLUSS

Angebote der marbach erfolgen freibleibend und unter Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung.

Bestellungen des Kunden enthalten verbindliche Angebote, die marbach entweder durch Zusendung einer schriftlichen Auftragsbestätigung oder durch Zusendung der bestellten Waren zu dem in Rechnung gestellten Endpreis annimmt. Mündliche Angaben, Produktbeschreibungen, Leistungsangaben u.ä. stellen keine Garantie oder Beschaffenheitsvereinbarung dar, es sei denn, sie werden von marbach ausdrücklich schriftlich als »verbindlich« bestätigt.

Geringe Abweichungen der Ware von Produktangaben gelten als genehmigt, sofern das für den Kunden nicht unzumutbar ist.

### §3 PREISE

Alle Preisangaben der marbach, auch diejenigen in der Auftragsbestätigung, sind freibleibend. marbach behält sich das Recht zur Preiserhöhung im Falle der Erhöhung der Beschaffungskosten oder sonstiger kaufpreisrelevanter Kosten vor.

### §4 LIEFERUNG, GEFAHRÜBERGANG, TEILLEISTUNGEN, PRODUKT-RÜCKGABE, RMA-PROZEDUR

Ist nichts anderes vereinbart, erfolgen alle Lieferungen der marbach versichert, wobei sämtliche Transportkosten zusätzlich zum Kaufpreis von dem Kunden zu zahlen sind. Vorbehaltlich etwaiger sonstiger Rechte der marbach erfolgt die Lieferung an den Kunden mit der Übergabe an den Transporteur und erfolgt der Übergang der Gefahr zu diesem Zeitpunkt. Die Auswahl des Transporteurs und der Transportroute erfolgen durch marbach, sofern nicht vom Kunden vorgegeben. marbach wird sich bemühen, bei der Auslösung der Versendung und dem Lieferdatum den vom Kunden gewünschten Lieferzeitpunkt so gut wie möglich zu berücksichtigen. marbach ist zu Teillieferungen berechtigt.

Die Lieferung einer geringeren Menge als bestellt befreit den Käufer nicht von der Pflicht, die Lieferung anzunehmen und zu bezahlen. Lieferverzug mit einer Teillieferung berechtigt den Kunden nicht zur Kündigung anderer Teillieferungen. Der Mindestbestellwert beträgt 250 Euro.

Bestellungen von Standardware [»Standardprodukte«] dürfen ohne Zustimmung der marbach nicht geändert, rückgängig gemacht oder hinsichtlich des Liefertermins verschoben werden;

die Erteilung der Zustimmung steht im freien Ermessen der marbach. marbach behält sich vor, Warenverkäufe ihren Kunden nach freiem Ermessen zuzuteilen.

Vorbehaltlich abweichender Bestimmungen in diesen Bedingungen können Bestellungen von speziellen, kundenspezifischen, Mehrwert- oder sonstigen vom Standard abweichenden Lieferungen und Leistungen, einschließlich für den Kunden zusammenzustellender Bausätze sowie Ware von Herstellern, die nicht auf der Herstellerliste der marbach erscheinen, unfertiger Erzeugnisse und sonstiger von marbach als »NCNR« oder »Non-Cancelable and Non-Returnable« bezeichneter Waren und Leistungen [»Sonderprodukte«] nicht gekündigt und Sonderprodukte nicht zurückgegeben werden.

Warenrückgaben werden nach den jeweils hierfür bei marbach bestehenden Regeln abgewickelt [RMA-Prozedur]. Ohne die vorher von marbach zugeteilte sog. RMA-Nummer [Return Material Authorisation], werden keine Waren bei der Rückgabe seitens marbach akzeptiert und angenommen.

Der Kunde ist dafür verantwortlich, dass die zurückgegebene Ware vor Transportschäden gesichert wird und hat sie dem gemäß zu verpacken. Darüber hinaus müssen die retournierten Waren frachtfrei angeliefert werden.

Handelt es sich um Waren, die vom Kunden als mangelhaft angesehen werden, muss bei der Rücklieferung eine komplette und ausführliche Beschreibung des Mangels beigefügt sein.

Waren, die nicht aufgrund vorstehender Regelungen seitens marbach akzeptiert und angenommen werden können, werden auf Kosten des Kunden an diesen zurückgesandt.

### §5 LIEFERZEIT

Die Lieferung erfolgt, vorbehaltlich richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung, zu den vereinbarten Terminen.

Dies gilt auch nach erfolgten Auftragsbestätigungen. Liefertermine gelten als eingehalten, wenn marbach die Ware dem vereinbarten oder gewählten Transporteur so rechtzeitig übergibt, dass sie bei normalem Verlauf den Kunden rechtzeitig erreicht.

Unbeschadet dessen ist der Kunde darauf hingewiesen, dass von marbach angegebene Liefertermine nur Schätzungen darstellen.

### §6 LIEFERSTÖRUNGEN, VERZUG

Von marbach nicht zu vertretende Umstände und Ereignisse, die die Lieferung verhindern oder wesentlich erschweren, berechtigen marbach, die Leistung für die Dauer ihrer Auswirkung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit zu verschieben. Dauert die Lieferverzögerung mehr als vier Wochen, kann jede Partei von dem Vertrag ganz oder teilweise zurücktreten. Zu den von marbach nicht zu vertretenden Lieferstörungen gehören, sofern nicht anders vereinbart, höhere Gewalt, Naturkatastrophen, Handlungen oder Unterlassungen Dritter oder öffentlicher, behördlicher oder militärischer Stellen, Rechtsänderungen, Materialknappheit, Aufstände, Krieg, terroristische Anschläge, Transportverzögerungen sowie Ausfall oder Störung der normalen Bezugsquellen für Arbeitskraft oder Material.

Verhindert eine Änderung staatlicher oder behördlicher Importkonditionen die Lieferung, ist marbach berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. In einem solchen Fall wird marbach auf Verlangen des Kunden mit diesem einen den veränderten Konditionen angepassten neuen Vertrag schließen. Kommt marbach mit der Lieferung in Verzug, sind Ansprüche auf Schadensersatz [inklusive etwaiger Folgeschäden], unbeschadet nachfolgender Regelungen, ausgeschlossen; gleiches gilt für Aufwendungsersatz.

Dieser Haftungsausschluss gilt nicht, sofern ein Ausschluss oder eine Begrenzung der Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit vereinbart ist, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der marbach oder einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der marbach beruhen; er gilt ebenfalls nicht, sofern ein Ausschluss oder eine Begrenzung der Haftung für sonstige Schäden vereinbart ist, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der marbach oder auf einer vorsätzlich oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der marbach beruhen.

Sofern marbach schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht oder eine »Kardinalpflicht« verletzt, ist die Haftung nicht ausgeschlossen, sondern auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt. Für den Fall des Aufwendungsersatzes gilt das Vorstehende entsprechend.

Dieser vorhersehbare vertragstypische Schaden ist für einfache Fahrlässigkeit dem Grunde nach auf vorhersehbare und unmittelbare Schäden und der Höhe nach auf höchstens Euro 10.000,00, soweit nicht im Einzelfall ein höherer Haftungsrahmen vereinbart ist, begrenzt.

Die Haftungsbegrenzungen aus den vorherigen Absätzen gelten nicht, sofern ein kaufmännisches Fixgeschäft vereinbart wurde; gleiches gilt dann, wenn der Kunde wegen des von der marbach zu vertretenden Verzuges geltend machen kann, dass sein Interesse an der Vertragserfüllung weggefallen ist.

## §7 EIGENTUMSVORBEHALT

Bis zur Erfüllung aller Forderungen - auch sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent - die marbach gleich aus welchem Rechtsgrund gegen den Kunden jetzt oder künftig zustehen, werden marbach die folgenden Sicherheiten gewährt.

Die Ware bleibt Eigentum von marbach. Der Eigentumsvorbehalt bleibt auch dann bestehen, wenn einzelne Forderungen von marbach in eine laufende Rechnung aufgenommen werden und der Saldo gezogen und anerkannt wird.

Verarbeitung oder Umbildung erfolgen stets für marbach als Hersteller, jedoch ohne Verpflichtung für sie. Erlischt das [Mit]-Eigentum der marbach durch Verbindung, so wird bereits jetzt vereinbart, dass das [Mit]-Eigentum des Kunden an der einheitlichen Sache wertanteilmäßig [Rechnungswert] auf marbach übergeht. Ware, an der marbach [Mit]-Eigentum zusteht, wird im Folgenden als Vorbehaltsware bezeichnet.

Der Kunde ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern, so lange er nicht in Zahlungsverzug ist. Die Befugnisse des Kunden, im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr Vorbehaltsware zu veräußern und zu verarbeiten endet auch mit Widerruf durch marbach

infolge einer nachhaltigen Verschlechterung der Vermögenslage des Kunden, spätestens jedoch mit seiner Zahlungseinstellung oder mit der Beantragung bzw. Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen.

Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen durch den Kunden an den Liefergegenständen oder der an deren Stelle tretenden Forderungen sind unzulässig.

Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund [Versicherung, unerlaubte Handlung] an die Stelle der Vorbehaltsware tretenden Forderungen [einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent] tritt der Kunde bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang an marbach ab. marbach nimmt diese Abtretung an.

marbach ermächtigt ihn widerruflich, die an marbach abgetretenen Forderungen für deren Rechnung im eigenen Namen einzuziehen. Diese Einziehungsermächtigung kann nur widerrufen werden, wenn der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt.

Hat der Kunde die Forderung im Rahmen des echten Factoring verkauft, wird die Forderung von marbach sofort fällig und der Kunde tritt die an ihre Stelle tretende Forderung gegenüber dem Factor an marbach ab und leistet seinen Verkaufserlös unverzüglich an marbach weiter. marbach nimmt diese Abtretung an.

Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware wird der Kunde auf das Eigentum der marbach hinweisen und marbach unverzüglich benachrichtigen. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden - insbesondere Zahlungsverzug - sowie in dem Fall, dass über sein Vermögen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt ist, ist marbach berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzunehmen oder ggf. Abtretung der Herausgabeansprüche des Kunden gegen Dritte zu verlangen. Der Kunde ist in diesem Fall verpflichtet, marbach die für den Einzug der abgetretenen Forderungen notwendigen Angaben mitzuteilen und die dazugehörigen Unterlagen auszuhändigen.

Übersteigt der Wert der marbach hiernach zustehenden Sicherheiten den noch offenen Betrag ihrer Forderungen gegen den Kunden nachhaltig um mehr als 10%, so wird marbach insoweit auf Verlangen des Kunden nach ihrer Wahl Sicherheiten freigeben.

Nimmt marbach aufgrund des Eigentumsvorbehalts den Liefergegenstand zurück, so liegt nur dann ein Rücktritt vor, wenn marbach dies ausdrücklich erklärt. marbach kann sich aus der zurückgenommenen Vorbehaltsware durch freihändigen Verkauf bedienen.

Der Kunde verwahrt die Vorbehaltsware für den Verkäufer unentgeltlich. Er hat sie gegen die üblichen Gefahren wie z.B. Feuer, Diebstahl, Wasser im gebräuchlichen Umfang zu versichern. Der Kunde tritt hiermit seine Entschädigungsansprüche, die ihm aus Schäden der oben genannten Art gegen Versicherungsgesellschaften oder sonstige Ersatzverpflichtete zustehen, an marbach in Höhe des Fakturenwert der Ware ab.

Sämtliche Forderungen und Rechte aus dem Eigentumsvorbehalt an allen in diesen Bedingungen festgelegten Sonderformen bleiben bis zur vollständigen Freistellung aus Eventualverbindlichkeiten, die marbach im Interesse des Kunden eingegangen ist, bestehen.

## §8 MÄNGELRÜGE, GEWÄHRLEISTUNG

Dem Kunden obliegt es, die Ware gemäß §377 HGB zu untersuchen und eventuelle offene Mängel/sonstige Abweichungen innerhalb von 10 Tagen nach Empfang der Lieferung anzuzeigen.

Ist die Ware bei Gefahrübergang mangelhaft und wird dies rechtzeitig gerügt, ist marbach nach eigener Wahl nur zur Nachbesserung oder zur Lieferung mangelfreier Ware verpflichtet. Voraussetzung dafür ist, dass es sich um einen nicht unerheblichen Mangel handelt. Ist marbach zur Nachbesserung oder Nachlieferung mangelfreier Ware nicht innerhalb angemessener Zeit bereit oder in der Lage oder schlägt die Nacherfüllung aus sonstigen Gründen fehl, kann der Kunde nach eigener Wahl vom Vertrag zurücktreten oder Minderung verlangen. Soweit sich nachstehend nichts anderes ergibt, sind weitere Ansprüche des Kunden, gleich aus welchem Rechtsgrunde [insbesondere Ansprüche aus Verletzungen von vertraglichen Haupt- und Nebenpflichten, Aufwendungsersatz mit Ausnahme desjenigen nach § 439 Abs. 2 BGB, unerlaubte Handlungen, sowie sonstiger deliktischer Haftung] ausgeschlossen; dies gilt insbesondere für Ansprüche aus Schäden außerhalb der Kaufsache, sowie für Ansprüche auf Ersatz entgangenen Gewinns; erfasst sind auch Ansprüche, die nicht auf der Mangelhaftigkeit der Kaufsache resultieren.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch bei Lieferung einer anderen Sache oder einer geringeren Menge.

Der oben geregelte Haftungsausschluss gilt nicht, sofern ein Ausschluss oder eine Begrenzung der Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit vereinbart ist, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der marbach oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der marbach beruhen; er gilt ebenfalls nicht, sofern ein Ausschluss oder eine Begrenzung der Haftung für sonstige Schäden vereinbart ist, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Verwenders oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Verwenders beruhen.

Sofern marbach schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht oder eine »Kardinalpflicht« verletzt, ist die Haftung nicht ausgeschlossen, sondern auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt. Dieser vorhersehbare vertragstypische Schaden ist für einfache Fahrlässigkeit dem Grunde nach auf vorhersehbare und unmittelbare Schäden und der Höhe nach auf höchstens Euro 10.000,00, soweit nicht im Einzelfall ein höherer Haftungsrahmen vereinbart ist, begrenzt.

Im Übrigen greift obiger Haftungsausschluss.

Der Haftungsausschluss gilt ferner nicht in den Fällen, in denen nach Produkthaftungsgesetz bei Fehlern des Liefergegenstandes für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird.

Er gilt auch nicht bei Übernahme einer Garantie und bei Zusage einer Eigenschaft, falls gerade ein davon umfasster Mangel unserer Haftung auslöst. Für den Fall des Aufwendungsersatzes gilt vorstehendes entsprechend.

Keine Gewährleistung besteht u.a. für:

- [I] die Geeignetheit der Ware für einen bestimmten Verwendungszweck, es sei denn diese war ausdrücklich schriftlich vereinbart,
- [II] für Mängel, die nach Gefahrübergang entstanden sind, z.B. durch fehlerhaften Betrieb [Nichteinhaltung der vorgegebenen Gebrauchsspezifikationen oder -bedingungen], Beschädigung oder sonstige Fremdeinflüsse,
- [III] bei verspäteter Rüge oder
- [IV] gegenüber anderen Personen als dem Kunden.

## §9 GEWÄHRLEISTUNGSFRIST

Gewährleistungsansprüche verjähren in einer Frist von 12 Monaten. Die Verjährungsfrist beginnt mit der Lieferung an den Kunden oder mit Eintritt eines Abnahmeverzugs des Kunden. Sollten die Hersteller der Waren eine Gewährleistung für einen längeren Zeitraum übernehmen, so wird marbach diese auf entsprechendes Verlangen an den Kunden übertragen, sofern der Hersteller dem zustimmt.

## §10 ZAHLUNGSBEDINGUNGEN, AUFRECHNUNG/ZURÜCKBEHALTUNG, ZAHLUNGSVERZUG

Alle Rechnungen der marbach sind innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum rein netto zu bezahlen.

Ist die erstmalige Kreditprüfung des Kunden noch nicht abgeschlossen, gerät der Kunde gegenüber marbach oder Dritten in Zahlungsverzug oder entstehen nach billigem Ermessen der marbach aus sonstigen Gründen Zweifel an der Zahlungsfähigkeit oder -Bereitschaft des Kunden, ist marbach berechtigt, die vereinbarte oder künftige Lieferungen gegen Nachnahme oder Vorauskasse auszuführen.

Löst der Kunde eine Nachnahme nicht ein, kann marbach die Ware - unbeschadet sonstiger Rechte - anderweitig auf Rechnung des Kunden oder auf eigene Rechnung verkaufen und dem Kunden eine Differenz zwischen dem mit ihm vereinbarten und dem durch den Notverkauf erzielten Kaufpreis in stellen.

Dem Kunden stehen gegen den fälligen Zahlungsanspruch der marbach kein Zurückbehaltungsrecht und keine Aufrechnungsbefugnis zu, es sei denn, die Gegenforderung ist unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.

Bei Zahlungsverzug des Kunden kann marbach Verzugszinsen gemäß § 288 Abs. 2 BGB fordern. Weitergehende Rechte bei Zahlungsverzug des Kunden bleiben unberührt.

## §11 VERWENDUNGSBESCHRÄNKUNGEN, FREISTELLUNG

Die von marbach verkauften Waren sind nur für die von dem jeweiligen Hersteller bestimmten Zwecke vorgesehen.

Diese umfassen regelmäßig nicht den Einsatz der Produkte in lebenserhaltenden oder - unterstützenden Systemen, im Zusammenhang mit nuklearem Material oder für sonstige Zwecke, in denen ein Versagen des Produkts bei vernünftiger Einschätzung

zu der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit oder zu außergewöhnlich hohen Vermögensschäden führen kann. In dem Fall, dass der Kunde von marbach gekaufte und/oder programmierte Waren ungeachtet dessen in solchen Zusammenhängen verwendet oder zu solchem Gebrauch weiterverkauft, geschieht dies auf eigene Gefahr und in alleiniger Verantwortung des Kunden. Der Kunde stellt hiermit die marbach und den jeweiligen Hersteller von jeder Haftung aufgrund des Gebrauchs von Waren in solchen Zusammenhängen auf erstes Anfordern in vollem Umfang schad- und klaglos, einschließlich der Kosten angemessener Rechtsverteidigung.

## §12 GEWERBLICHE SCHUTZRECHTE

Umfasst eine Lieferung Software oder sonstiges geistiges Eigentum, werden solche Software oder sonstiges geistiges Eigentum dem Kunden zu den Bedingungen der Urheberrechts- und Nutzungslizenz gewährt, deren Bedingungen aus dem Lizenzvertrag ersichtlich sind, der der Software oder dem sonstigen geistigen Eigentum beigefügt ist. Diese Bedingungen gewähren keine Rechte und keine Lizenz zu einem Gebrauch solcher Software oder sonstigen geistigen Eigentums in einer Weise oder zu einem Zweck, die nicht ausdrücklich durch den Lizenzvertrag gestattet sind.

## §13 WEITERVERKAUF/AUSFUHRKONTROLLE

Sämtliche durch marbach gelieferten Waren sind zum Verbleib in dem mit dem Kunden vereinbarten Lieferungsland bestimmt. Der Wiederverkauf oder die sonstige Verwendung der Waren und der mit ihnen verbundenen Technologie und Dokumentation unterliegen den Ausfuhrkontrollbestimmungen [Gesetzen, Verordnungen, Richtlinien, Entscheidungen, Verwaltungsakten] der Vereinigten Staaten von Amerika, der Heimatstaaten der vertragsschließenden Parteien sowie der Europäischen Union und können außerdem den Export- und/oder Importbestimmungen weiterer Staaten unterliegen. Es obliegt dem Kunden sich über diese Bestimmungen zu informieren, sie zu beachten und ggf. entsprechende Ausfuhr-, Wiederausfuhr- oder Importgenehmigungen selbst zu beantragen und zu erwirken.

## §14 ERFÜLLUNGORT, GERICHTSSTAND, SONSTIGES

Sämtliche Verpflichtungen aus der mit marbach bestehenden Geschäftsbeziehung sind am Sitz der jeweiligen Betriebsstätte, die den Auftrag ausführt, zu erfüllen. Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten zwischen marbach und dem Kunden, auch im Zusammenhang mit Wechsel- und Scheckansprüchen, ist Aschaffenburg. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf wird ausgeschlossen.

Sofern einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Lieferbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen mit dem Kunden unwirksam sein oder werden sollten, bleibt hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen unberührt. Die Vertragsparteien verpflich-

ten sich, etwaige unwirksame Vertragsbestimmungen durch solche Absprachen zu ersetzen, deren Inhalt dem mit der jeweils nichtigen Klausel verfolgten wirtschaftlichen Zweck möglichst nahe kommt.

Im Rahmen der Geschäftsbeziehung anfallende personenbezogene Daten werden von marbach, soweit geschäftlich notwendig, unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen gespeichert und verarbeitet



## Einkaufsbedingungen

### §1 GELTUNG DER BEDINGUNGEN

- 1.1 Für unsere Bestellungen gelten ausschließlich unsere nachstehenden Geschäftsbedingungen. Sie gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Soweit Geschäftsbedingungen des Lieferers etwas anderes bestimmen, werden diese von uns nicht anerkannt. Dies ausdrücklich auch dann, wenn wir den Lieferbedingungen nicht ausdrücklich widersprechen.
- 1.2 Von unseren Geschäftsbedingungen abweichende Vereinbarungen müssen im Einzelfall gesondert schriftlich getroffen werden. Bestätigt der Lieferer unsere Bestellung unter Abweichungen, so muss er uns auf die einzelnen Abweichungen ausdrücklich schriftlich hinweisen. Das gilt auch für Abweichungen in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Unterlässt der Lieferer diesen Hinweis, so gilt unsere Bestellung auf der Grundlage unserer Einkaufsbedingungen, auch wenn wir der Auftragsbestätigung nicht noch einmal gesondert widersprechen.
- 1.3 Diese Bedingungen gelten nur gegenüber Kaufleuten.

### §2 PREISE, ZAHLUNGSBEDINGUNGEN, ABTRETUNG

- 2.1 Die vereinbarten Preise sind Festpreise. Nachträgliche Preiserhöhungen sind ausgeschlossen. Die Mehrwertsteuer ist in der Rechnung gesondert auszuweisen.
- 2.2 Wir bezahlen unter Abzug von 3 % Skonto am 15. des der Lieferung folgenden Monats für Leistungen, die vom 16.-31. des Vormonats und am 30. eines Monats für Leistungen, die vom 01.-15. des Monats erbracht wurden oder nach 60 Tagen netto.
- 2.3 Die Abtretung von Forderungen gegen uns an Dritte ist nur mit unserer schriftlichen Zustimmung und nur unter der Voraussetzung zulässig, dass der Neugläubiger bei der Offenlegung der Abtretung uns für den Fall einer irrtümlchen Zahlung an den Lieferer von einer Inanspruchnahme freistellt.

### §3 LIEFERUNG

- 3.1 Die gelieferte Ware muss den mit Auftrag gestellten Forderungen wie Werkstoff, Maßhaltigkeit und Ausführung entsprechen.
- 3.2 Die Lieferung erfolgt frei Haus, das heißt, Fracht, Versicherung und Verpackung trägt der Lieferant.
- 3.3 Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend.
- 3.4 Grundsätzlich müssen jeder Sendung vollständige Begleitpapiere/Lieferschein mitgegeben werden, die zwingend auch unsere Auftrags-Nr. enthalten müssen, andernfalls wir die Annahme verweigern. Die Waren sind angemessen unter Beachtung der allgemeinen Vorschriften der Bahn oder der Spediteure zu verpacken.

### §4 GEWÄHRLEISTUNG

- 4.1 Der Lieferant hat dafür einzustehen, dass seine Lieferungen und Leistungen den anerkannten Regeln der Technik und den vertraglich vereinbarten Eigenschaften, Normen sowie den Sicherheits-, Arbeitsschutz-, Unfallverhütungs- und sonstigen Vorschriften entsprechen, die zugesicherten Eigenschaften besitzen und nicht mit Fehlern behaftet sind, die den Wert oder die Tauglichkeit der Erzeugnisse zu dem vertraglich vorausgesetzten Zweck mehr als nur unerheblich beeinträchtigen.
- 4.2 Die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche stehen uns ungekürzt zu. Unabhängig davon sind wir berechtigt, vom Lieferanten nach unserer Wahl Mangelbeseitigung oder Ersatzlieferung zu verlangen. In diesem Fall hat der Lieferant die zum Zweck der Mangelbeseitigung oder Ersatzlieferung erforderlichen Aufwendungen zu tragen. Kommt der Lieferant der Nachbesserung oder Nachlieferung nicht in angemessener Nachfrist oder nur unzureichend nach oder ist aus dringendem Grund sofortige Mangelbeseitigung erforderlich, können wir die Mängel auf seine Kosten beseitigen lassen oder Deckungskäufe vornehmen.
- 4.3 Die Verjährungsfrist für Gewährleistungsansprüche beträgt 12 Monate, sofern die gesetzliche Verjährungsfrist nicht länger ist. Sie verlängert sich um den Zeitraum der Nachbesserungs- oder Nachlieferungsmaßnahmen des Lieferanten ab Eingang unserer Mängelanzeige solange, bis dieser die Beendigung der Maßnahmen erklärt oder eine weitere Nachbesserung oder Nachlieferung ablehnt.
- 4.4 Beim Fehlen zugesicherter Eigenschaften sowie in Fällen schuldhafter Schlecht- oder Falschliefen sind wir berechtigt, statt sonstiger Gewährleistungsansprüche, Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen, wobei unser Schadensersatzanspruch sämtliche uns entstandenen Folgekosten umfasst. Der Lieferant hat uns von Ansprüchen Dritter insoweit freizustellen.
- 4.5 Eine Rügeobliegenheit unsererseits nach §377 HGB ist ausgeschlossen. Wir verpflichten uns zur Mindestkontrolle anhand des Lieferscheins und auf Transportschäden. Der Lieferer verpflichtet sich zur Warenendkontrolle und schließt eine Qualitätssicherungsvereinbarung mit uns ab.
- 4.6 Zeigen sich im Rahmen einer Lieferung Mängel, Grenzwertüberschreitungen oder Toleranzüberschreitungen oder fehlen zugesicherte Eigenschaften, sind wir unter Aufrechterhaltung aller sonstigen Rechte [Wandlung, Minderung, Schadensersatz] berechtigt, die gesamte Lieferung zurückzuweisen, in der die Beanstandungen auftreten.

## §5 PRODUKTSICHERHEIT, PRODUZENTENHAFTUNG

- 5.1 Der Lieferer leistet uns dafür Gewähr, dass seine Lieferungen und Leistungen dem in der Europäischen Gemeinschaft gegebenen Stand der Sicherheitstechnik entsprechen. Stellt ein Gericht oder eine Behörde uns, einer Konzernfirma oder Dritten gegenüber rechtskräftig fest, dass die Lieferungen oder Leistungen nicht diesen Anforderungen entsprechen, so gilt diese Feststellung auch gegenüber dem Lieferer. Von darauf beruhenden Ansprüchen Dritter stellt uns der Lieferer frei. Der Lieferer stellt uns auch dann von der Produzentenhaftung frei, wenn und soweit er für den die Haftung auslösenden Fehler einzustehen hat.
- 5.2 Der Lieferer versichert, dass die an uns gelieferten Waren und deren Verpackung frei von Schadstoffen sind entsprechend der
- Chemikalien-Verbotsordnung
  - Bedarfsgegenstände-Verordnung
  - FCKW-Halon-Verbotsverordnung
- in der jeweils gültigen Fassung. Weiter versichert der Lieferer, dass die an uns gelieferten Waren und deren Verpackung den Anforderungen des ElektroG und RoHS in der jeweils gültigen Fassung entsprechen. Soweit dies technisch oder tatsächlich nicht möglich ist, werden wir gegebenenfalls nach entsprechendem Hinweis durch den Lieferer gesondert bestellen. Sofern die dort festgelegten maximalen Mengen in den an uns gelieferten Waren und/oder deren Verpackung nicht eingehalten werden, verlangen wir zwingend Angaben über die tatsächlich enthaltenen Mengen.

## §6 SCHUTZRECHTE

- 6.1 Der Lieferer leistet uns dafür Gewähr, dass durch seine Lieferungen Schutzrechte Dritter im In- und Ausland nicht verletzt werden. Von Ansprüchen Dritter wegen Verletzung solcher Rechte stellt er uns frei.
- 6.2 Werden die von uns bestellten Lieferungen und Leistungen aufgrund unserer Angaben, Zeichnungen oder Modelle hergestellt oder unter unserer Mitwirkung entwickelt, so dürfen diese Lieferungen und Leistungen sowie die zu ihrer Herstellung erforderlichen speziellen Einrichtungen und Unterlagen nur mit unserer schriftlichen Zustimmung Dritten zugänglich gemacht werden. Dies gilt auch, wenn das Geschäft nicht oder nicht vollständig ausgeführt oder der Vertrag vorzeitig aufgelöst wird.
- 6.3 Formen, Werkzeugen, Vorrichtungen, Filme, die ganz oder zum Teil auf unsere Kosten angefertigt wurden, sind vom Lieferanten sorgfältig zu verwahren, so dass sie jederzeit benutzbar sind. Bei von uns festgestellten Lieferungs-schwierigkeiten sind wir berechtigt, die kostenlose Überlassung der vorgenannten Teile zu verlangen, ohne dass dem Lieferanten ein Zurückbehaltungsrecht zusteht und zwar gleichgültig, ob diese Teile unser Eigentum sind oder nicht.

## §7 HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG, SCHADENSERSATZ

Wir haften für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Für leichte Fahrlässigkeit haften wir nur, wenn es um die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten geht, welche sich aus der Natur des Vertrages ergeben oder deren Verletzung die Erreichung des Vertragszweckes gefährdet. Im übrigen sind bei leichter Fahrlässigkeit Schadensersatzansprüche des Lieferanten, gleich aus weichem Rechtsgrund, insbesondere auch solche, die auf Verletzung von Pflichten beim Abschluss des Vertrages oder von vertraglichen Nebenpflichten beruhen, ausgeschlossen.

## §8 EIGENTUMSVORBEHALT

Wir erkennen lediglich einen einfachen Eigentumsvorbehalt an. Sobald die Ware bezahlt ist, geht sie in unser Eigentum über.

## §9 ERFÜLLUNGORT, GERICHTSSTAND, ANZUWENDENDEN RECHT

- 9.1 Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung ist für beide Teile ausschließlich Aschaffenburg.
- 9.2 Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis sowie über sein Entstehen oder seine Wirksamkeit ergebenden Rechtsstreitigkeiten ist bei Vollkaufleuten für beide Teile Aschaffenburg. Wir haben das Recht, auch am Sitz des Lieferanten zu klagen.
- 9.3 Das Vertragsverhältnis unterliegt ausschließlich deutschem Recht. Internationales Kaufrecht [CISG] findet keine Anwendung.